

## I. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

1 Die Rechtsgleichheit wird seit der Antike diskutiert, aber erst im Anschluss an die französische Revolution 1789 mit ihren Forderungen nach *liberté, égalité* und *fraternité* wurde die Rechtsgleichheit durch die französischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte auch ins positive Recht übernommen.<sup>1</sup>

2 Für Liechtenstein findet sich die erste partielle Gleichheitsgewährleistung, die Gleichheit bei der Grundstücksbesteuerung, in der Landständischen Verfassung von 1818.<sup>2</sup> Damit wurde «die alte Steuerfreiheit der Kirche, der Klöster und der Grundherren aufgehoben».<sup>3</sup> Die im Dezember 1848 von der Nationalversammlung in Frankfurt verabschiedeten und in Kraft gesetzten «Grundrechte des deutschen Volkes»<sup>4</sup> enthalten neben den besonderen Gleichheitssätzen auch den Satz: «Die Deut-

1 Vgl. Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz. 1 f.; Heun zu Art. 3 GG, Rz. 1 ff. Zur Entwicklung des Gleichheitsbegriffs siehe Dann Otto, Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980.

2 Landständische Verfassung vom 9. November 1818, abgedruckt in LPS 8, Anhang, S. 259 ff., ebenso im Internet abrufbar unter <[www.llv.li/llv-la-historische\\_rechtsquellen.htm](http://www.llv.li/llv-la-historische_rechtsquellen.htm)>. § 12 der Landständischen Verfassung lautete: «Da es Unser fester Wille ist, dass alle liegenden Besitzungen ohne Unterschied des Eigentümers nach einem gleichen Maasstab in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthan vor Überhaltung sichere; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obsorge seyn.» Zur Landständischen Verfassung siehe Frick, Gewährleistung, S. 13; Geiger, Geschichte, S. 18 ff.; Quaderer Rupert, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 9 ff. (20 ff.).

3 Vogt Paul, Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990, S. 129.

4 Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Dieses Reichsgesetz wurde später mit Ergänzungen in die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 übernommen (§§130–189). Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849, Reichsgesetzblatt 1849, S. 101, abgedruckt in: Huber, Dokumente I, S. 389 ff.